

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.
in Kooperation mit dem DKSB Ortsverband Gelsenkirchen e.V.,
vertreten durch Susanne Schwittay (Vorsitzende) und Silke Kozicki
(Geschäftsführerin)

Wuppertal, 6. Mai 2015

Stellungnahme zur Beteiligung des DKSB Ortsverbandes Gelsenkirchen e.V. an der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei der Neustart KFT in Ungarn

1. Die für den DKSB Ortsverband Gelsenkirchen handelnden Personen Susanne Schwittay (Vorsitzende) und Silke Kozicki (Geschäftsführerin) sind erst seit 2013/2014 in diesen Ämtern. Beide stehen für eine schonungslose Aufklärung der Beteiligung des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) an der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung der Neustart KFT, Ungarn.

Der Ortsverband und der Landesverband sagen zu, nach besten Kräften Prüfungen der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften, Aufsichtsbehörden und Rechnungsprüfungsstellen zu unterstützen.

2. In einem Leistungsvertrag zwischen dem DKSB Gelsenkirchen und der Neustart KFT vom 15.12.2004 sind unter anderem folgende Punkte geregelt:
 - a. „Die Neustart KFT arbeitet nach den fachlichen Vorgaben (...) der für die Hilfeplanung verantwortlichen Mitarbeiter der Einrichtung St. Josef Heime GmbH.“
 - b. „Die Neustart KFT akzeptiert in allen fachlichen Fragen der Hilfeplanung und der pädagogischen Betreuung der jungen Menschen die Letztverantwortlichkeit und die Weisungsbefugnis der hilfeplanverantwortlichen Mitarbeiter der Einrichtung St. Josef Heime GmbH und finanziert 6 Controllingbesuche im Jahr.“
 - c. „Die Neustart KFT verpflichtet sich, den vereinbarten Kostenanteil für die Leistungen des DKSB in Höhe von 5,00 Euro/Kalendertag pro betreuten jungen Menschen nach Rechnungsstellung durch den DKSB auf das Konto des DKSB in Deutschland zu überweisen.“

- d. „Der DKSB verpflichtet sich, für alle betreuten jungen Menschen eine auch im Ausland gültige Haftpflichtversicherung abzuschließen.“
3. Der DKSB Ortsverband Gelsenkirchen hat die Kosten für die Unterbringung von jungen Menschen in einer Einrichtung der Neustart KFT, Ungarn berechnet und gegenüber Neustart KFT beglichen.
4. Die mit Punkt 2 verbundene Leistungserbringung durch die jeweiligen Vertragspartner und der Umfang der Kostenlegung für die Unterbringung von jungen Menschen in Ungarn können derzeit noch nicht näher spezifiziert werden. Alle Vorgänge, die hiermit im Zusammenhang stehen, werden geprüft.
5. Dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des DKSB Ortsverbandes Gelsenkirchen wurde mit Verweis auf die öffentliche Diskussion nahegelegt, sein Amt beim DKSB Ortsverband Gelsenkirchen ruhen zu lassen, bis die Sachlage eindeutig geklärt ist.
6. Die für den DKSB Ortsverband Gelsenkirchen jetzt handelnden Personen prüfen in enger Zusammenarbeit mit dem DKSB Landesverband NRW e.V. weiterhin, ob und in welchem Umfang der stellvertretende Vorsitzende persönliche und / oder DKSB-fremde Interessen bei der Ausübung seiner Arbeit beim Deutschen Kinderschutzbund verfolgt und durchgesetzt hat.
7. Geprüft werden ferner die Entscheidungsstruktur und die Entscheidungsdynamik in den Jahren 2005 bis 2008 im Vorstand des DKSB Ortsverbandes Gelsenkirchen (z.B. durch Einsichtnahme in die damaligen Vorstandsprotokolle).
8. Grundsätzlich begrüßt der DKSB die gesetzliche Regelung zur Gewährung einer Hilfe für Kinder und Jugendliche im Ausland. Im § 27 (2) SGB VIII heißt es hierzu: „Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erziehung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.“ Ferner begrüßt der DKSB die hiermit verbundene Vorgabe, dass „bei der Überprüfung des Hilfeplans sich das JAmt [Jugendamt] nicht nur auf die Informationen des Leistungserbringers verlassen (sollte). Vielmehr muss sich das JAmt selbst entweder vor Ort oder durch Einschaltung der zuständigen ausländischen Fachstelle ein Bild vom Hilfeprozess machen und dabei auch zu den betroffenen jungen Menschen unmittelbar Kontakt aufnehmen.“ (Schmid-

Obkirchner, Kommentar zu § 27, in Wiesner (2011): SGB VIII, Kommentar, 4. Auflage, Beck, München).

Praxisbeispiele belegen, dass eine Vielzahl von Trägern individualpädagogischer und gruppenpädagogischer Maßnahmen hervorragende Arbeit in enger fachlicher Abstimmung mit Eltern, Kindern bzw. Jugendlichen und dem Jugendamt leistet.

9. Ob eine Hilfe geeignet und im Einzelfall notwendig ist, muss an den Rechten des Kindes gemäß der UN-Kinderrechtskonvention gemessen werden. Das Recht des Kindes auf Bildung, Erziehung, Beteiligung und Beschwerde verdient in diesem Zusammenhang besondere Beachtung.

10. Der DKSB Ortsverband Gelsenkirchen e.V. und der DKSB Landesverband NRW e.V. ziehen nach einer intensiven Beschäftigung mit den Vorwürfen erste Konsequenzen:

- a. Die hierfür zuständigen Gremien des DKSB in Deutschland werden aufgefordert zu prüfen, ob Vorstandsmitglieder im DKSB verpflichtet werden können, ihre bezahlten und unbezahlten Tätigkeiten in Organisationen außerhalb des DKSB offenzulegen. Bei Hinweisen auf eine mögliche Interessenskollision ist der zuständige DKSB Landesverband zu informieren und eine fortlaufende Prüfung der Vorstandsbeschlüsse unter dem Aspekt der Vorteilsnahme zu prüfen. Der Grundsatz, dass der Verein nach außen stets durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird, bleibt hierbei bedeutsam.
- b. Vorstandsmitglieder, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, können sich nicht gemeinsam im Vorstand engagieren.